

## OTC-Clearing-Bedingungen

---

Datum / Date **01.01.2009**

Ort / Place **Leipzig**

Dokumentversion / Document Release **004b**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand .....	3
§ 2	Teilnahmevoraussetzungen .....	3
§ 3	Zugelassene Produkte .....	4
§ 4	Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 5	Pflichteingaben für OTC Trades am Spotmarkt.....	4
§ 6	Pflichteingaben für OTC Trades am Terminmarkt.....	5
§ 7	Zulässiger Eingabepreis .....	6
§ 8	Veröffentlichung und Geschäftsbestätigung.....	7
§ 9	Clearing von OTC Trades .....	7

## § 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die European Energy Exchange stellt Unternehmen, die als Börsenteilnehmer zur Teilnahme am Spot- oder Terminhandel der European Energy Exchange (EEX) zugelassen sind und entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren der European Commodity Clearing AG (ECC) teilnehmen ("Teilnehmer"), eine "OTC Clearing Fazilität" nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
- (2) OTC Clearing ist der bilaterale Austausch von außerbörslich geschlossenen Geschäften und die einvernehmliche Registrierung dieser Geschäfte als OTC Trades in den EEX-Handelssystemen, sofern diese Geschäfte hierfür zugelassen und die Eingabe nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt.
- (3) Ein "OTC Trade" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich Teilnehmer bzw. deren Kunden außerbörslich über den Kauf bzw. Verkauf eines der für die OTC Clearing Fazilität zugelassenen Produkte geeinigt haben, die Merkmale dieser Vereinbarung den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der European Energy Exchange entsprechen und der vereinbarte Preis als Eingabepreis zulässig ist.

## § 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der OTC Clearing Fazilität setzt voraus, dass der Teilnehmer Börsenteilnehmer der EEX ist und die ordnungsgemäße Abwicklung sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Abwicklung von OTC Trades gilt als sichergestellt, wenn die ECC als Clearing-Haus der Börse der EEX diesen Teilnehmer als Handelsteilnehmer im Sinne der EEX Clearing-Bedingungen für das betreffende Produkt anerkannt hat.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung der OTC Clearing Fazilität kann auf den Spotmarkt oder auf den Terminmarkt beschränkt werden. Sie wird hinsichtlich der Produkte beschränkt, für die der Teilnehmer nicht zum Handel freigeschaltet ist.
- (3) Die EEX kann einen Teilnehmer von der Nutzung der OTC Clearing Fazilität ausschließen, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

### § 3 Zugelassene Produkte

(1) Die EEX hat folgende Produkte für die OTC Clearing Fazilität zugelassen:

**a) OTC Clearing am Spotmarkt**

Derzeit kann

- für Spotkontrakte auf EU-Emissionsberechtigungen

die OTC Clearing Fazilität genutzt werden.

Eine Mindestanzahl Kontrakte für die Eingabe in das EEX-System wird nicht festgelegt.

**b) OTC Clearing am Terminmarkt**

Derzeit kann für alle am Terminmarkt der EEX zugelassenen Produkte die OTC Clearing Fazilität genutzt werden.

Eine Mindestanzahl Kontrakte für die Eingabe in das EEX-System wird nicht festgelegt.

(2) Die EEX kann in die OTC Clearing Fazilität weitere Kontrakte einbeziehen oder bereits einbezogene Kontrakte zeitweilig aussetzen oder dauerhaft für die Zukunft ausschließen.

### § 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eingaben von OTC Trades in das System erfolgen über festgelegte Funktionalitäten (OTC Block Trade Entry oder OTC EFP Trade Entry (Terminmarkt) bzw. Open OTC Trading Window oder OTC Trade Entry Window (Spotmarkt)) und sind nur während der für die jeweiligen Produkte von der EEX zugelassenen Eingabezeiten möglich.

(2) Ist für eines der für die OTC Clearing Fazilität zugelassenen Produkt an der EEX der Handel ausgesetzt, so ist für die Dauer der Aussetzung die Eingabe eines OTC Trades für dieses Produkt nicht möglich.

(3) Die Eingabe von OTC Trades ist auf Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten zulässig.

### § 5 Pflichteingaben für OTC Trades am Spotmarkt

(1) Am Spotmarkt erfolgt die Eingabe eines OTC Trades in das EEX-System über das Open OTC Trading Window. Eingeben können OTC Trades sowohl der Käufer als auch der Verkäufer. Die jeweils andere Partei muss den OTC Trade noch am gleichen Börsentag bzw. vor Verfall des jeweiligen Intraday-Kontraktes bestätigen, andernfalls wird die Eingabe des OTC Trades im EEX-System gelöscht.

(2) Bei der Eingabe von OTC Trades in das EEX-System sind mindestens folgende Daten einzugeben:

- der gehandelte Kontrakt
- Kauf oder Verkauf
- die Kontraktanzahl,

- den Kontraktpreis,
- das Positionskonto und
- die Teilnehmerkennung.

Sofern bei der Eingabe von OTC-Geschäften über EU-Emissionsberechtigungen nicht der Settlementcode dvp (delivery versus payment) und als Settlementdatum, der 1. Abwicklungstag nach dem Eingabetag eingegeben wird, wird der OTC Trade unverzüglich mit Wirkung für beide Parteien gelöscht.

Die andere Partei bestätigt die Eingabe, indem sie in den entsprechenden OTC Trade Entry Window die von der Gegenpartei eingegebenen Daten im Handelssystem als verbindlich bestätigt.

- (3) Mit der Bestätigung durch die andere Partei ist der OTC Trade für beide Seiten verbindlich. Er kann im Falle eines Irrtums oder sonstiger Fehleingabe nur durch formlosen, einvernehmlichen Antrag beider Parteien bis zum Verfall eines Kontraktes bzw. zum Schluss des Handelstages dergestalt geändert werden, dass die durch die Aufhebung entstehende Position derjenigen zu entsprechen hat, welche ohne den aufzuhebenden OTC Trade entstanden wäre. Falls die Eingabe einer entsprechenden Korrektur einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird diese Eingabe durch die EEX vorgenommen.

## **§ 6 Pflichteingaben für OTC Trades am Terminmarkt**

- (1) Am Terminmarkt der EEX erfolgt die Eingabe eines OTC Trades über das OTC Block Trade Entry bzw. das OTC EFP Trade Entry in das EEX-System. Eingeben kann OTC Trades nur der Käufer. Der Verkäufer des OTC Trades muss die Eingaben des Käufers unverzüglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach der Eingabe des Käufers bestätigen.
- (2) Bei der Bestätigung des OTC Trades durch den Verkäufer wird zur Sicherung der Preiscontinuität systemseitig geprüft, ob der OTC Trade innerhalb der letzten 30 Minuten eingegeben oder geändert wurde. Ist dies nicht der Fall, kann der Käufer den OTC Trade modifizieren. Modifiziert der Käufer den OTC Trade, erhält dieser einen neuen Zeitstempel. Modifiziert der Käufer den OTC Trade nicht, verfällt dieser.
- (3) Der Käufer von OTC Trades hat bei deren Eingabe in das EEX-System folgende Daten einzugeben:
- den gehandelten Futures-Kontrakt (Basiswert und Fälligkeit) bzw. die gehandelte Option (Basiswert, Optionstyp (Call/Put), Fälligkeit, Basispreis),
  - die Kontraktanzahl,
  - den Kontraktpreis,
  - den Open-/Close-Indikator,
  - das Positionskonto und
  - die Teilnehmerkennung des Verkäufers.
- (4) Der Verkäufer bestätigt die Eingabe des Käufers, indem er folgende Daten eingibt:
- die OTC Transaktionsnummer,
  - den Open-/Close-Indikator und
  - das Positionskonto.

- (5) Mit der Bestätigung des Verkäufers ist der OTC-Trade für beide Seiten verbindlich. Er kann im Falle eines Irrtums oder sonstiger Fehleingabe nur durch formlosen, einvernehmlichen Antrag beider Parteien bis zum Schluss der Nachhandelsphase an diesem Börsentag dergestalt geändert werden, dass die durch die Aufhebung entstehende Position derjenigen zu entsprechen hat, welche ohne der aufzuhebende OTC Trade entstanden wäre. Falls die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die EEX vorgenommen.

## § 7 Zulässiger Eingabepreis

- (1) Der Kontraktpreis eines OTC Trades, der mittels der OTC Clearing Fazilität in das System der EEX eingegeben wird, muss innerhalb eines systemseitig festgelegten Intervalls liegen, das sich wie folgt berechnet:
- Bei OTC Trades am Spotmarkt für Emissionsrechte ergibt sich das Intervall als prozentualer Wert nach oben und nach unten, vom Settlementpreis des Vortages bzw. dem letztgehandelten Kurs. Den Prozentsatz legt die EEX fest.
  - Bei OTC-Futures auf Strom, Kohle und Gas ist die Untergrenze des Intervalls der niedrigere der beiden Werte Tagestiefstkurs oder Abrechnungspreis des Vortages abzüglich einer von der EEX festgelegten OTC-Spanne. Die Obergrenze des Intervalls ist der höhere der beiden Werte Tageshöchstkurs oder der Abrechnungspreis des Vortages zuzüglich der von der von der EEX festgelegten OTC-Spanne. Sind Kurse zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vorhanden, wird der Abrechnungspreis des Vortages zuzüglich bzw. abzüglich einer von der EEX festgelegten OTC-Spanne zur Ober- bzw. Untergrenze des Intervalls.
  - Bei OTC-Futures auf Emissionsrechte ist die Untergrenze des Intervalls der niedrigere der beiden Werte Tagestiefstkurs und niedrigster Referenzpreis. Der niedrigste Referenzpreis berechnet sich auf Basis der Tagestiefstpreise in den anderen Laufzeiten dieses Kontraktes unter Berücksichtigung der Differenz zwischen den Abrechnungspreisen des Vortages in den jeweiligen Laufzeiten. Die Obergrenze des Intervalls ist der höhere der beiden Werte Tageshöchstkurs und höchster Referenzpreis. Der höchste Referenzpreis berechnet sich auf Basis der Tageshöchstpreise in den anderen Laufzeiten dieses Kontraktes unter Berücksichtigung der Differenz zwischen den Abrechnungspreisen des Vortages in den jeweiligen Laufzeiten.
  - Bei OTC-Optionen errechnet sich das zulässige Intervall unter Anwendung eines theoretischen Optionspreismodells (Black76) aus einem Intervall für den zugrundeliegenden Futures. Dieses Intervall für den zugrundeliegenden Future liegt zwischen den vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstkursen, die an diesem Handelstag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an der Börse notiert wurden, zuzüglich bzw. abzüglich einer von der EEX festgelegten OTC-Spanne. Sind diese Kurse nicht vorhanden, wird der Abrechnungspreis des Vortages zuzüglich bzw. abzüglich einer von der EEX festgelegten OTC-Spanne zur Ober- bzw. Untergrenze des Intervalls für den zugrundeliegenden Futures.
- (2) Wird bei einem OTC Trade am Spotmarkt ein Preis außerhalb des festgelegten Intervalls eingegeben, wird das Geschäft von der EEX wieder aufgehoben. Wird bei einem OTC

Trade am Terminmarkt ein Preis außerhalb des festgelegten Intervalls eingegeben, wird der OTC Trade vom EEX System nicht angenommen.

- (3) Die Börsengeschäftsführung kann in Abstimmung mit dem Clearing-Haus für einen bestimmten Zeitraum die Eingabe von OTC-Trades auch außerhalb der in Absatz 1 genannten OTC-Spanne zulassen, insbesondere um den Teilnehmern die Möglichkeit einzuräumen, auch für länger zurückliegende außerbörsliche Geschäfte (sogenannte Legacy Trades) die Nutzung der OTC-Fazilität zu ermöglichen.

## § 8 Veröffentlichung und Geschäftsbestätigung

- (1) Die mittels der OTC Clearing Fazilität im System der EEX registrierten OTC Trades sind für die jeweiligen Kontraktpartner nicht anonymisiert. OTC Trades am Terminmarkt sind ferner in anonymisierter Form im System (EEX Online Time and Sales Sheet) für alle Teilnehmer einzusehen.
- (2) Die Teilnehmer an der OTC Clearing Fazilität erhalten nach Eingabe von OTC Trades eine vom EEX-System erzeugte Geschäftsbestätigung. Auf dieser werden die OTC Trades ausdrücklich als OTC Trades ausgewiesen, da es sich bei OTC Trades nicht um börsenmäßig zustande gekommene Geschäfte handelt. Sie werden auch in den täglich von den Clearing-Systemen erzeugten Reports als außerbörslich zustande gekommene Geschäfte gekennzeichnet.

## § 9 Clearing von OTC Trades

- (1) Registrierte OTC Geschäfte nehmen in gleicher Weise an dem für die Märkte geltendem Clearingverfahren teil, wie die entsprechenden börslich abgeschlossenen Geschäfte: Mit Eingabe eines OTC Trades in das System der EEX, der mit einem zulässigen Eingabepreis eingegeben und von der anderen Partei bestätigt wurde, finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen der ECC AG bzw. den über die ECC am Clearing-Verfahren teilnehmenden Sub-CCP und den an dem OTC Trade beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing-Mitgliedern die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse und Kontraktverpflichtungen in den Clearingbedingungen der European Commodity Clearing AG und den Clearingbedingungen, auf die dort verwiesen werden, Anwendung.
- (2) Im Übrigen gelten für die Abwicklung und Besicherung der eingegebenen Geschäfte die Clearingbedingungen der ECC bzw. über sie angeschlossenen Sub-CCP in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Entsprechen OTC Trades nicht den in diesen Bedingungen genannten Spezifikationen und Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die sonstigen Teilnahmebedingungen nicht, kann die EEX diese OTC Trades mit Wirkung für beide Seiten stornieren.